

APWPT-Kommentierung
vom 24. August 2009:
Statusinformation zur Umsetzung
des Bundesratsbeschlusses
vom 12.06.2009



Erlanger Str. 9, 91083 Baiersdorf, Germany
www.apwpt.org info@apwpt.org

Die Ausgangslage:

Der Bundesrat hat am 12. Juni 2009 der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung“ zugestimmt, mit der im Frequenzbereich 790-862MHz eine mobile breitbandige Internetversorgung im ländlichen Raum ermöglicht werden soll.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den Frequenzbereich 790 - 862 MHz „baldmöglichst im Rahmen einer Versteigerung zu vergeben“.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen müssen wir aber feststellen:

- Unter dem Deckmantel der Breitbandinitiative der Bundesregierung, die der APWPT durchaus begrüßt, wird vorgegeben so rasch wie möglich die ländliche Internetanbindung zu ermöglichen. Geplant ist allerdings eine bundesweit flächendeckende Versteigerung von Frequenzen an Mobilfunkunternehmen mit Fokus auf eine Technologie, die erst 2012 in ausreichender Menge dem Markt zur Verfügung stehen wird.
- Das Suggestieren einer schnellen Versteigerung an ländliche Regionen ist offenbar sinnentstellend.
- Versteigerung ist offensichtlich geplant, ohne..
 - ..vorherige Umsetzung der Auflagen des Bundesrats
 - ..die Betreiber drahtloser Produktionsmittel in den betroffenen Regionen zu informieren und auf geeignete Ersatzressourcen umzustellen.

Unser derzeitiges Fazit:

Die professionelle Veranstaltungsproduktion sieht sich bisher nicht adäquat berücksichtigt.

Erläuterungen:

1. Umstellkosten

Es ist derzeit nicht bekannt, in welcher Höhe sich der Bund an den anfallenden Umstellungskosten für drahtlose Produktionsmittel, die aus dem Bereich oberhalb von 790 MHz in den Bereich darunter verlegt werden müssen, beteiligen wird. Neben den reinen Hardwarekosten müssen auch die Installationskosten erstattet werden.

2. Störsicherheit

Zurzeit ist nicht absehbar, dass Vorsorge getroffen wurde, um die Störsicherheit für drahtlose Produktionsmittel zu garantieren, die unterhalb von Kanal 61 und oberhalb von Kanal 69 betrieben werden.

Insbesondere oberhalb von Kanal 69 sind außer drahtlosen Produktionsmitteln auch drahtlose Hörhilfen älterer Mitbürger, drahtlose Kopfhörer, drahtlose Konferenz- und Dolmetscher Systeme, drahtlose In-Ear Monitor Systeme, drahtlose Führungsanlagen für Museen, Firmen und öffentliche Einrichtungen betroffen.

3. Gleichwertiges Ersatzspektrum

Das vom Bundesrat geforderte gleichwertige Ersatzspektrum ist durch drei Eigenschaften charakterisiert:

- **Umfang des Spektrums:** Den drahtlosen Produktionsmitteln gehen die Kanallücken verloren, die es in der DVB-T Welt nicht mehr gibt (41 MHz). Hinzukommen die 2x drei Kanäle oberhalb von 790 MHz (48 MHz). In Summe gehen knapp 100 MHz verloren. Mit dem erteilten Zugang zu dem Bereich 470 – 790 MHz ist die Bedingung vom Umfang her erfüllt, sofern die drahtlosen Mikrofone als einziger zugelassener Sekundärnutzer diesen Bereich nutzen können.
- **Qualität des Spektrums:** Der durch eine Allgemeinverfügung von den drahtlosen Produktionsmitteln genutzte Bereich oberhalb von 790 MHz wurde seitens des Primärnutzers praktisch nicht genutzt. Den Anwendern sind keine Einschränkungen durch Aktivitäten des Primärnutzers bekannt. Aus diesem Grund waren und sind in diesem Bereich Produktionen sehr betriebssicher möglich und werden in der Praxis nicht gestört. Im UHF Bereich unterhalb 790 MHz wird der jetzige Primärnutzer in der Zukunft seine Aktivitäten ausdehnen, so dass die dort arbeitenden Sekundärnutzer bestenfalls mittelfristig planen können. Für die geplanten Veränderungen, insbesondere für öffentliche Einrichtungen und Organisationen, ist ein Vorlauf von mindestens zwei Jahren für die Budgetplanung und Realisierung notwendig. Dieser Vorlauf ist auch erforderlich, um die Aktivitäten mit den Primärnutzern rechtzeitig abstimmen zu können.

- **Zugangsbedingungen zum Spektrum:** Derzeit haben professionelle Nutzer drahtloser Produktionstechnologie in den sechs Kanälen oberhalb von 790 MHz vor der Inbetriebnahme ihrer Technik nur zu beachten, dass sie keine bestehenden, aktiven Dienste stören. Bundesweit können sie daher zu jederzeit an jedem Ort ihre Technik kostenfrei in Betrieb nehmen. Diese besondere Charakteristik ist zu erhalten. Die professionellen Nutzer müssen sich im Spektrum 470 – 790 MHz selbst organisieren können, d.h. eine freie Spektrumücke für den Betrieb ihrer Geräte nutzen, um auf Veränderungen bei Produktionen schnell, flexibel und unbürokratisch reagieren zu können.

- **Kosten für den Spektrumzugang:** Derzeit ist der Zugang zum Spektrum im Rahmen der Allgemeinverfügung (Vfg 91/2005) kostenfrei. Um Produktionskosten stabil zu halten, ist dieser Zustand beizubehalten. Die jetzige Gebührenordnung der Bundesnetzagentur beschreibt, dass für ein drahtloses Mikrofon pro Monat ein Betrag von ca. 130 Euro fällig wird. Für jedes weitere am gleichen Ort betriebene Mikrofon werden zusätzlich 50 Euro fällig. Eine Standard-Produktion mit 40 drahtlosen Produktionsmitteln belastet damit ein Budget im Monat mit 2.100 Euro, im Jahr mit 25.200 Euro. Diese Kosten können von der Mehrzahl der Produktionen nicht getragen werden. Des Weiteren sind die Investitionen der für eine Produktion notwendigen Geräte mit in Betracht zu ziehen: Die für Produktionen verwendbaren Geräte gibt es bereits unter 600 Euro; bei 40 drahtlosen Strecken wären das: 24.000 Euro! Dies zeigt das Missverhältnis. Modelle wie z.B. in Österreich sind deutlich benutzerfreundlicher und binden in der Verwaltung wenig Kapazität, ohne dass die Behörden Einschränkungen bei der Kontroll- und Nachprüfbarkeit hinnehmen müssen.

4. Schließen von Versorgungslücken: Die Prämisse für die Vergabe des Spektrums an die Mobilfunker ist die Sicherstellung einer gleichmäßigen Versorgung des ländlichen Raumes. Diese soll Priorität haben. Das ureigenste Interesse der Politik ist es, ihre Dienste wie E-Government, E-Health etc. allen Bürgern zur Verfügung zu stellen. Erst danach sollen die Ballungsräume erschlossen werden. Die Allgemeinverfügung (Vfg 91/2005) bleibt bis zum 31.12.2015 in Kraft. Um in der Übergangszeit keine gegenseitigen Beeinträchtigungen (s.g. Interferenzen) zu erfahren, sind die Pläne der Inbetriebnahme des drahtlosen Internets mit einem verbindlichen Vorlauf von zwei Jahren seitens der Politik den Betroffenen mitzuteilen, so dass ausreichend Zeit besteht, die notwendigen Budgets bereitzustellen und die Umstellung in eine dafür geeignete Zeit zu legen. Dies ist insbesondere zur Aufrechterhaltung des Kulturbetriebes notwendig.

5. Versteigerungsverfahren: Im Zusammenhang mit der notwendigen Zustimmung zu der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung hat der Bundesrat u.a. beschlossen:

"... Außerdem sieht der Bundesrat die Notwendigkeit, den Nutzern von drahtlosen Mikrofonen bereits vor Beginn des Versteigerungsverfahrens ein gleichwertiges Ersatzspektrum verbindlich zu benennen."

Nach dem TKG führt die BNetzA ein Vergabeverfahren durch, wenn nicht genügend Frequenzen zur Verfügung stehen (§ 55 Abs. 9 TKG). Die Vergabe erfolgt in der Regel im Versteigerungsverfahren (§ 61 Abs. 2 TKG). "Vor der Durchführung des Vergabeverfahrens" müssen von der BNetzA die Regeln und Bedingungen des Versteigerungsverfahrens festgelegt werden (§ 61 Abs. 5 TKG).

Die BNetzA hat die Versteigerungsbedingungen (Auktionsregeln) im Internet veröffentlicht¹. Das Verfahren zur Versteigerung gliedert sich in das Zulassungsverfahren und das eigentliche Versteigerungsverfahren.

Das Präsidium der BNetzA wird den Frequenznutzungsplan und das Vergabeverfahren am 12. Oktober 2009 in den Beirat einbringen. Stimmt dieser zu, erfolgt eine Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der BNetzA. Dies wird voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November 2009 sein. Mit dieser Veröffentlichung beginnt das Zulassungsverfahren. Das dauert acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. Danach entscheidet die BNetzA, wer zu der Versteigerung zugelassen wird. Die Versteigerung ist dann für das zweite Quartal 2010 vorgesehen.

Mit der **Entscheidung im Beirat am 12. Oktober 2009** werden endgültig die Weichen für das gesamte Vergabeverfahren gestellt und die Frequenzen 790 -862 MHz dem Mobilfunk zugewiesen. Deshalb muss bis zu diesem Zeitpunkt das gleichwertige Ersatzspektrum verbindlich benannt sein. Ist dies nicht der Fall, könnte das Vergabeverfahren kaum mehr gestoppt werden, wenn sich herausstellen sollte, dass kein gleichwertiges Ersatzspektrum zur Verfügung steht.

Wenn man auf den eigentlichen Start der Versteigerung abstellen würde, müsste in den Vergabebestimmungen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass man sich eine Aufhebung des Verfahrens aus diesem Grund vorbehält. Dies ist aber nicht der Fall.

Lt. Bundesratsbeschluss sollen all diese Fragen im Benehmen mit den Ländern gelöst werden. Diese Aktivitäten sollen über das übliche Anhörungsverfahren hinausgehen, um zu kollisionsfreien, praktikablen Lösungen zu kommen.

¹Aktenzeichen BK 1a -09/002 <http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/16777.pdf>

Der **Verband für professionelle drahtlose Produktionstechnologie** (Association of Professional Wireless Production Technologies, APWPT) vertritt die Interessen der Hersteller und Nutzer drahtloser Funkssysteme. Er setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene für den Erhalt der für diese Technik benötigten Frequenzen ein.

Zurzeit vertritt der APWPT 24 Verbände mit rund 25000 Mitgliedern und 20 weitere Organisationen aus insgesamt 7 Ländern.

Durch die konsequente Vernetzung von internationalen Experten aus Applikation, Standardisierung, Regulierung, Produktentwicklung, Wissenschaft und Lobbyarbeit wird ein Höchstmaß an Sachkompetenz angestrebt.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.apwpt.org.

Association of Professional Wireless Production Technologies e. V.

c/o Matthias Fehr

Erlanger Str. 9D-91083 Baiersdorf

Tel.: +49 (0) 9133 60 76 864

Fax: +49 (0) 9133 60 76 865

E-Mail: info@apwpt.org